

**6. Welche im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Ansprüche stehen dem Inhaber eines Kirchenstuhlrechts gegenüber einer Anordnung der kirchlichen Verwaltung zu, durch die sein Recht aus kirchenpolizeilichen Gründen eingeschränkt oder aufgehoben wird? Welches kirchliche Organ ist für eine solche Anordnung zuständig? Ist die Anordnung eine Enteignung im Sinne der Reichsverfassung?**

GG. z. BGB. Art. 133. Preuß. Allg. Landrecht Einleitung §§ 74, 75; Teil II Tit. 11 §§ 681, 685. RVerf. Art. 137, 153. Codex juris canonici can. 335, 368, 1263.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1927 i. S. Sch. (Pl.) w. kathol. Kirchengemeinde G. (Besl.). IV 74/27.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist Eigentümer eines Gutes in G., des sog. Schulthofs. Er macht geltend, daß ihm an den auf der kleinen Orgelbühne der katholischen Kirche in G. befindlichen Plätzen ein Kirchenstuhlrecht zustehe, und zwar (Gegenstand des in erster Linie gestellten

Feststellungsantrags) als ein mit dem Eigentum am Schulthenhof verbundenes dingliches Recht oder (Gegenstand des in zweiter Linie gestellten Feststellungsantrags) als ein vererbliches persönliches Recht. Das Landgericht hat den Hauptklagenspruch zuerkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte mit Bezug auf den Hauptantrag und den angeführten Hilfsantrag keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat gemäß dem Hauptantrag des Klägers erkannt, weil es für erwiesen erachtet hat, daß ein mit dem Eigentum am Schulthenhof verbundenes dingliches Kirchenstuhlrecht (Art. 133 GG. z. BGB., § 685 RM. II 11) vom Kläger und seinen Rechtsvorgängern durch 44-jährige Erziehung (§ 629 RM. I 9) erworben sei. Das Oberlandesgericht hat es dahingestellt gelassen, ob der Kläger den ihm obliegenden Nachweis für ein Kirchenstuhlrecht als ein mit dem Schulthenhof dinglich verbundenes oder, was er in zweiter Linie geltend gemacht hat, als ein persönliches (gemäß § 681 RM. II 11) vererbliches Recht erbracht habe. Der Kläger habe, so wird ausgeführt, ein von ihm etwa erworbenes Recht durch die an den Pfarrer in G. und an ihn unmittelbar gerichtete Anordnung des Bischöflichen Generalvikariats in Paderborn vom 20. Oktober 1923 verloren. Diese Anordnung, die der Bischof selbst durch ein Schreiben an den Kläger vom 16. Februar 1924 ausdrücklich bestätigt habe, sei ergangen, weil durch die Beanspruchung des alleinigen Benutzungsrechts an der (kleinen) Orgelbühne durch den Kläger „die kirchliche Ordnung gefährdende Verhältnisse“ hervorgerufen seien. „Um die im Gotteshause durchaus notwendige kirchliche Ordnung zu sichern und unliebsamen Störungen in der Kirche vorzubeugen“, sei dem Kläger unter Bezugnahme auf can. 1263 § 3 cod. jur. can. auch für den Fall, daß ihm früher einmal ein Benutzungsrecht an den beanspruchten Sitzen eingeräumt worden sein sollte (womit auch der Fall eines auf Erziehung beruhenden Rechts habe getroffen werden sollen und getroffen worden sei), dieses Recht abgesprochen und der Kirchenvorstand aufgefordert worden, die Sitze zu vermieten. Damit habe die geistliche Aufsichtsbehörde das vom Kläger beanspruchte Recht, wenn es bestanden haben sollte, beseitigen wollen. Wenn das Kirchenstuhlrecht auch, weil auf privatrechtlichem Titel beruhend, privatrechtlichen Charakter habe, so unter-

liege es doch solchen Einschränkungen, die sich aus der Bestimmung der dem Rechte dienenden Gegenstände für den kirchlichen Gottesdienst ergäben und durch die kirchliche Ordnung bedingt seien. Der geistlichen Aufsichtsbehörde komme es zu, die im Interesse des Kultus erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ihr stehe daher auch die Entscheidung darüber zu, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem im Kirchengebäude sich vollziehenden Gottesdienst erforderlich seien. Ihr müsse auch die Befugnis zuerkannt werden, dem auf Grund privatrechtlichen Titels zur Benutzung eines Kirchenstuhls Berechtigten die weitere Benutzung zu untersagen oder das Kirchenstuhlrecht selbst für die Zukunft in Fortfall zu bringen, wenn sie dessen Ausübung mit den Zwecken des Gottesdienstes für unvereinbar halte. Dieser in der Rechtsprechung des vormaligen Preuß. Obertribunals (Striethorsts Arch. Bd. 99 S. 173) und des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 7 S. 136, Bd. 16 S. 159, Bd. 24 S. 174) anerkannte Rechtszustand bestehe auch unter der neuen Reichsverfassung fort. Er entspreche dem den Religionsgesellschaften in Art. 137 Abs. 3 RVerf. verliehenen Rechte, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Das Kirchenstuhlrecht des Klägers habe allerdings, wenn es durch 44-jährigen Besitz nach den Vorschriften des Privatrechts erworben worden sei, auch durch die Ausübung von kirchenpolizeilichen Befugnissen der geistlichen Aufsichtsbehörde nicht so beseitigt werden können, wie wenn es nie bestanden hätte. Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen sei in Fällen, wo wohlerworbene Privatrechte als unvereinbar mit Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt aufgehoben würden, eine Entschädigung in Geld zu leisten (§§ 74, 75 Einl. z. A.R.; RGZ. Bd. 16 S. 159).

Diese Ausführung hält der von der Revision allgemein erbetenen rechtlichen Nachprüfung stand. Sie steht für die Zeit vor der neuen Reichsverfassung im Einklang mit wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts, von denen neben den im Berufungsurteil angeführten, auf dem Boden des gemeinen Rechts ergangenen Urteilen des III. Zivilsenats das Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 31. März 1910 (WarnRpr. 1910 Nr. 224, Gruch. Bd. 54 S. 1182) und die dort angezogenen weiteren Urteile in Betracht kommen.

Im besonderen erhebt die Revision gegen diesen Teil des Urteils zwei Einwendungen. Sie macht geltend: a) Wenn überhaupt eine kirchliche Instanz befugt sein sollte, in das auf dem Kirchengebäude in G. haftende und zugleich die beklagte Kirchengemeinde belastende Kirchenstuhtrecht verfügend einzugreifen, so stehe diese Befugnis nicht dem Bischof, sondern dem Kirchenvorstand als demjenigen Organ zu, das nach § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) das Vermögen der Kirchengemeinde verwalte und die Gemeinde und das Vermögen vertrete. Der Kirchenvorstand habe aber seinerseits keine solche Verfügung getroffen. b) Die etwa mögliche Befreiung eines wohlervorbenen Privatrechts durch die kirchliche Obrigkeit habe jedenfalls gemäß Art. 153 ABVf. nicht ohne Entschädigung geschehen dürfen. Die Enteignung habe deshalb nicht ausgesprochen werden dürfen, ohne daß gleichzeitig ein Verfahren wegen der Entschädigung des Enteigneten eingeleitet worden sei. Solange dies nicht geschehen sei, habe der Kläger sein Recht behalten. Art. 137 ABVf. überlasse den Religionsgesellschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur innerhalb der für alle geltenden gesetzlichen Schranken. Aus der Selbständigkeit der Kirche könne deshalb ein Grund für die Enteignungsberechtigung nicht hergeleitet werden.

Beide Einwendungen beruhen auf einer Verkennung des Wesens der in Rede stehenden kirchlichen Anordnung:

a) Es handelt sich bei der Anordnung vom 20. Oktober 1923 nicht um die Besorgung einer kirchlichen Vermögensangelegenheit, die nach § 1 des von der Revision angezogenen Gesetzes vom 24. Juli 1924 oder vielmehr nach den entsprechenden Vorschriften in §§ 1 und 8 des damals noch geltenden Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (PrGS. S. 241) Sache des Kirchenvorstands gewesen wäre. Jene Anordnung wurde ausgesprochenermaßen getroffen, um die im Gotteshaus notwendige kirchliche Ordnung zu sichern und unliebsamen Störungen in der Kirche vorzubeugen. Damit sind kirchenpolizeiliche Befugnisse ausgeübt worden. Darüber, wem solche Befugnisse zustehen, ist in den beiden angeführten Gesetzen nichts gesagt. Die Zuständigkeit bestimmt sich insofern nicht nach Staatskirchenrecht, sondern nach der inneren Verfassung der katholischen Kirche. Das war schon vor dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung rechtens

und in dieser ist durch die Vorschrift des Art. 137 Abs. 3 gewährleistet, daß jede Religionsgesellschaft innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig ordne und verwalte. Nach dem somit maßgebenden Codex juris canonici ist mit dem Berufungsgericht nicht zu bezweifeln, daß die Befugnis, ein Kirchenstuhlrecht aus kirchenpolizeilichen Gründen einzuschränken oder aufzuheben, dem Bischof als dem Ordinarius loci (can. 335, 1263 §§ 2, 3) und in seiner Vertretung dem Generalvikar zusteht (can. 368 § 1). Die Vermietung der Kirchenstühle, die der Beklagten durch die Aufhebung des etwaigen Kirchenstuhlrechts des Klägers ermöglicht ist, ist allerdings eine Vermögensangelegenheit, bei der die Beklagte durch ihren Kirchenvorstand vertreten wird. Die Versorgung dieser Vermögensangelegenheit steht aber hier nicht in Frage.

b) Eine Verdrängung privater Herrschaft durch polizeiliche, hier kirchenpolizeiliche Gewalt ist keine Enteignung in dem in Art. 153 Abs. 2 RVerf. vorausgesetzten technischen Sinne. Ein solcher Eingriff in ein Privatrecht findet seine rechtliche Grundlage in den im Berufungsurteil angezogenen §§ 74, 75 Einl. z. UN., deren fortbauernde Geltung neben Art. 153 RVerf., wie vorher neben dem bereits die Unverletzlichkeit des Eigentums aussprechenden und die Enteignung grundsätzlich regelnden Art. 9 der Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt ist (RGZ. Bd. 82 S. 80, Bd. 105 S. 330, Bd. 112 S. 98, Bd. 113 S. 304, 306; JW. 1925 S. 2446 Nr. 3). Nach den beiden Landrechtsparagraphen müssen einerseits einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, bei einem zwischen beiden eintretenden wirklichen Widerspruch, nachstehen (§ 74); andererseits muß der Staat denjenigen entschädigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird (§ 75). Dieser Grundsatz ist schon vom vormaligen Preuß. Obertribunal auf die Fälle, in denen der zum Besten des gemeinen Wohls erfolgende Eingriff nicht dem Staatsganzen, sondern einer im Staate bestehenden engeren öffentlichrechtlichen Gemeinschaft zugute kommt, in dem Sinne angewandt worden, daß dann die engere Gemeinschaft zur Entschädigung verpflichtet ist. Das Reichsgericht hat hieran in ständiger Rechtsprechung festgehalten (so in den ersten drei der eben angeführten

fünf Urteile und in den im ersten dieser Urteile bezeichneten früheren Entscheidungen). Die beklagte Kirchengemeinde ist auch unter der Herrschaft der neuen Reichsverfassung (Art. 137 Abs. 5, 6) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daß der Kläger kraft der kirchenpolizeilichen Anordnung sein etwaiges Kirchenstuhlrecht zu ihren Gunsten aufopfern muß, macht sie entschädigungspflichtig. Die Wirksamkeit der die Aufopferung aussprechenden Anordnung ist aber in den §§ 74, 75 a. a. O. nicht von der gleichzeitigen Einleitung eines Entschädigungsverfahrens abhängig gemacht. Ob die Worte in dem von der Revision zu Unrecht angerufenen Art. 153 Abs. 2 RBerf., daß eine Enteignung „gegen angemessene Entschädigung“ erfolge, in einem derartigen Sinne zu verstehen sind, braucht hier nicht erörtert zu werden. . . .